jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2024/8/23 W269 2281596-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.08.2024

Entscheidungsdatum

23.08.2024

Norm

AsylG 2005 §3
AsylG 2005 §3 Abs1
B-VG Art133 Abs4
VwGVG §24 Abs1
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W269 2281604-1/8E
W269 2281602-1/8E
W269 2281596-1/8E
W269 2281600-1/8E
W269 2281598-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Elisabeth MAYER-VIDOVIC als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1. XXXX , geboren am XXXX , 2. XXXX , geboren am XXXX , 3. XXXX , geboren am XXXX , 4. XXXX , geboren am XXXX , und 5. XXXX , geboren am XXXX , alle Staatsangehörigkeit Syrien, die minderjährigen Zweit- bis Fünftbeschwerdeführer gesetzlich vertreten durch ihre Mutter XXXX , alle vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU), gegen Spruchpunkt I. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.10.2023, Zlen. zu 1. XXXX , zu 2. XXXX , zu 4. XXXX , zu 5. XXXX , sowie vom 09.10.2023, Zl. zu 3. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.07.2024 zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Elisabeth MAYER-VIDOVIC als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 2. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 3. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 4. römisch 40 , geboren am römisch 40 , und 5. römisch 40 , geboren am römisch 40 , alle Staatsangehörigkeit Syrien, die minderjährigen Zweit- bis Fünftbeschwerdeführer gesetzlich vertreten durch ihre Mutter römisch 40 , alle vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU), gegen Spruchpunkt römisch eins. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.10.2023, Zlen. zu 1. römisch 40 , zu 2. römisch 40 , zu 4. römisch 40 , zu 5. römisch 40 , sowie vom 09.10.2023, Zl. zu 3. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 02.07.2024 zu Recht:

A)

Die Beschwerden werden gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.Die Beschwerden werden gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerinnen sind syrische Staatsangehörige. Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der minderjährigen Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen.

2. Die Erstbeschwerdeführerin stellte am 22.05.2023 für sich und ihre vier minderjährigen Töchter, die Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen, die verfahrensgegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz.

3. Am selben Tag fand vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die niederschriftliche Erstbefragung der Erstbeschwerdeführerin statt. Zu ihrem Fluchtgrund befragt, gab sie an, dass in Syrien Krieg herrsche und es keine Sicherheit mehr gebe. Sie habe keine weiteren Gründe einer Asylantragstellung.

4. Am 08.09.2023 wurde die Erstbeschwerdeführerin im Beisein eines Dolmetschers für die Sprache Arabisch vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu ihrem Antrag auf internationalen Schutz einvernommen.

Dabei gab die Erstbeschwerdeführerin zusammengefasst an, dass sie in XXXX geboren sei, verheiratet sei und ihr Ehemann in Spanien lebe. Befragt nach dem Grund, weshalb sie ihr Heimatland verlassen habe, gab die Erstbeschwerdeführerin an, dass es wegen des Krieges keine Sicherheit und keine Zukunft für ihre Kinder in Syrien gebe.Dabei gab die Erstbeschwerdeführerin zusammengefasst an, dass sie in römisch 40 geboren sei, verheiratet sei und ihr Ehemann in Spanien lebe. Befragt nach dem Grund, weshalb sie ihr Heimatland verlassen habe, gab die Erstbeschwerdeführerin an, dass es wegen des Krieges keine Sicherheit und keine Zukunft für ihre Kinder in Syrien gebe.

5. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies die Anträge der Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen auf internationalen Schutz mit Bescheiden vom 07.10.2023 und 09.10.2023 bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 (Spruchpunkt I.) ab. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 wurde den Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt II.) und ihnen gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt III.).5. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies die Anträge der Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen auf internationalen Schutz mit Bescheiden vom 07.10.2023 und 09.10.2023 bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch eins.) ab. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 wurde den Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkt römisch II.) und ihnen gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr erteilt (Spruchpunkt römisch III.).

Die Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten begründete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Wesentlichen damit, dass die Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen keine Bedrohung oder Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention glaubhaft gemacht hätten. Die Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten wurde damit begründet, dass die allgemeine Sicherheitslage in Syrien eine Rückkehr nicht ermöglichen würde.

6. Die Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen erhoben gegen Spruchpunkt I. der Bescheide fristgerecht Beschwerden, welche am 10.11.2023 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einlangten. 6. Die Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen erhoben gegen Spruchpunkt römisch eins. der Bescheide fristgerecht Beschwerden, welche am 10.11.2023 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einlangten.

In den Beschwerden wurde vorgebracht, dass der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin in Spanien lebe und dort arbeite. Er habe sich zwar vom verpflichtenden Wehrdienst in Syrien freigekauft, sei aber von der Gefahr einer Zwangsrekrutierung betroffen. In Syrien würden sich noch die Brüder der Erstbeschwerdeführerin aufhalten. Diese könnten sich aber aufgrund ihres Entzugs vom Wehrdienst nicht frei bewegen und müssten sich verstecken, weshalb sie die Beschwerdeführerinnen im Falle einer Rückkehr nicht beschützen könnten. Die Erstbeschwerdeführerin würde im Fall der Rückkehr daher als faktisch alleinstehende Frau verfolgt werden. Weiters sie zu befürchten, dass ihr aufgrund der Verwandtschaft zu Wehrdienstverweigerern vom syrischen Regime eine oppositionelle Gesinnung unterstellt würde. Zudem seien Frauen und Mädchen in ganz Syrien schweren geschlechtsspezifischen Verfolgungen und Unterdrückungsmaßnahme ausgesetzt.

7. Die gegenständlichen Beschwerden und der Bezug habende Verwaltungsakt wurden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgelegt und langten am 21.11.2023 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 02.07.2024 im Beisein der Rechtsvertretung der Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen und einer Dolmetscherin für die Sprache Arabisch eine öffentliche mündliche

Verhandlung durch. Die Beschwerdeverfahren wurden gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. In der mündlichen Verhandlung wurde die Erstbeschwerdeführerin ausführlich befragt. Sie gab dabei an, dass die von ihr geltend gemachten Fluchtgründe auch für ihre Kinder (Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen) gelten. Von der Einvernahme der Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen wurde aufgrund ihres geringen Alters (zwischen zwei und acht Jahren) abgesehen. 8. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 02.07.2024 im Beisein der Rechtsvertretung der Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen und einer Dolmetscherin für die Sprache Arabisch eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Die Beschwerdeverfahren wurden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 39, Absatz 2, AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. In der mündlichen Verhandlung wurde die Erstbeschwerdeführerin ausführlich befragt. Sie gab dabei an, dass die von ihr geltend gemachten Fluchtgründe auch für ihre Kinder (Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen) gelten. Von der Einvernahme der Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen wurde aufgrund ihres geringen Alters (zwischen zwei und acht Jahren) abgesehen.

Ein Vertreter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nahm an der Verhandlung nicht teil; die Verhandlungsschrift wurde der Erstbehörde übermittelt.

9. Mit Eingabe vom 03.07.2024 wurde eine Stellungnahme zu den Beschwerdeführerinnen erstattet. Darin wurde ausgeführt, dass XXXX unter geteilter Kontrolle stehe und das syrische Regime stark an Präsenz gewonnen habe, sodass die Erstbeschwerdeführerin festgenommen werden könnte. Weiters bestehe im Gouvernement Al Hasaka eine große Gefahr, Opfer von Entführungen zu werden. Oft würden Kinder und Jugendliche von unbekannten Banden zum Zwecke der Organspende entführt.9. Mit Eingabe vom 03.07.2024 wurde eine Stellungnahme zu den Beschwerdeführerinnen erstattet. Darin wurde ausgeführt, dass römisch 40 unter geteilter Kontrolle stehe und das syrische Regime stark an Präsenz gewonnen habe, sodass die Erstbeschwerdeführerin festgenommen werden könnte. Weiters bestehe im Gouvernement Al Hasaka eine große Gefahr, Opfer von Entführungen zu werden. Oft würden Kinder und Jugendliche von unbekannten Banden zum Zwecke der Organspende entführt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführerinnen:

1.1.1. Die Erstbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen XXXX . Sie ist syrische Staatsangehöriger, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.1.1.1. Die Erstbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen römisch 40 . Sie ist syrische Staatsangehöriger, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.

Sie wurde am XXXX im Gouvernement Al-Hasaka, in einem Ort namens XXXX , geboren und ist dort aufgewachsen. Sie lebte dort bis zum Jahr 2015.Sie wurde am römisch 40 im Gouvernement Al-Hasaka, in einem Ort namens römisch 40 , geboren und ist dort aufgewachsen. Sie lebte dort bis zum Jahr 2015.

Die Erstbeschwerdeführerin besuchte in XXXX 12 Jahre lang die Schule und studierte ein Jahr lang an einer Universität.Die Erstbeschwerdeführerin besuchte in römisch 40 12 Jahre lang die Schule und studierte ein Jahr lang an einer Universität.

Im Jahr 2015 wurde die Erstbeschwerdeführerin mit ihrem nunmehrigen Ehemann, XXXX , geboren am XXXX , verlobt. Sie zog von XXXX in das Herkunftsdorf ihres Ehemannes, XXXX , welches sich ebenfalls im Gouvernement Al-Hasaka befindet und nur etwa 10 bis 15 Autominuten vom Herkunftsort der Erstbeschwerdeführerin entfernt ist. Die Erstbeschwerdeführerin lebte in XXXX für ein paar Monate bei ihren Schwiegereltern; ihr Mann befand sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen der Arbeit bereits in Südafrika, wohin ihm die Erstbeschwerdeführerin im Jahr 2015 auch folgte. Dort hielt sie sich bis zum Jahr 2019 auf; in Südafrika wurden auch die ersten zwei Kinder (Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen) geboren. Im Jahr 2015 wurde die Erstbeschwerdeführerin mit ihrem nunmehrigen Ehemann, römisch 40 , geboren am römisch 40 , verlobt. Sie zog von römisch 40 in das Herkunftsdorf ihres Ehemannes, römisch 40 , welches sich ebenfalls im Gouvernement Al-Hasaka befindet und nur etwa 10 bis 15 Autominuten vom Herkunftsort der Erstbeschwerdeführerin entfernt ist. Die Erstbeschwerdeführerin lebte in römisch

40 für ein paar Monate bei ihren Schwiegereltern; ihr Mann befand sich zu diesem Zeitpunkt aus Gründen der Arbeit bereits in Südafrika, wohin ihm die Erstbeschwerdeführerin im Jahr 2015 auch folgte. Dort hielt sie sich bis zum Jahr 2019 auf; in Südafrika wurden auch die ersten zwei Kinder (Zweit- und Drittbeschwerdeführerinnen) geboren.

Da ihr Ehemann seine Arbeit verlor, zog er weiter nach Spanien, während die Erstbeschwerdeführerin im Jahr 2019 mit ihren ersten beiden Kindern nach Syrien zu ihren Schwiegereltern in den Ort XXXX zurückkehrte. Im Jahr XXXX wurde dort die dritte Tochter (Viertbeschwerdeführerin) geboren.Da ihr Ehemann seine Arbeit verlor, zog er weiter nach Spanien, während die Erstbeschwerdeführerin im Jahr 2019 mit ihren ersten beiden Kindern nach Syrien zu ihren Schwiegereltern in den Ort römisch 40 zurückkehrte. Im Jahr römisch 40 wurde dort die dritte Tochter (Viertbeschwerdeführerin) geboren.

In weiterer Folge reiste die Erstbeschwerdeführerin im Jahr 2021 mit ihren drei Töchtern (Zweit- bis Viertbeschwerdeführerinnen) aus Syrien aus und gelangte mit einem gefälschten Visum nach Spanien, wo sie ungefähr ein Jahr mit ihrem Mann zusammenlebte. In dieser Zeit wurde die vierte Tochter (Fünftbeschwerdeführerin) geboren.

In Spanien stellte die Erstbeschwerdeführerin weder für sich noch für ihre Kinder einen Antrag auf internationalen Schutz. Auch ihr Mann suchte in Spanien nicht um Asyl an.

Im Jahr 2023 zog die Erstbeschwerdeführerin mit ihren vier Kindern (Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen) nach Österreich, während ihr Ehemann in Spanien verblieb, wo er sich bis dato aufhält und über einen Aufenthaltstitel verfügt. In Österreich stellte die Erstbeschwerdeführerin am 22.05.2023 für sich und ihre Kinder (Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen) die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz.

Im Herkunftsort der Erstbeschwerdeführerin, XXXX , leben noch ihre Eltern, drei Brüder, sechs Schwestern und Onkel väterlicherseits. Der Vater der Erstbeschwerdeführerin wurde im Jahr XXXX geboren. Einer der im Herkunftsort lebenden Brüder, XXXX , ist rund 40 Jahre alt und hat den verpflichtenden Wehrdienst bei der syrischen Armee vor Kriegsbeginn abgeleistet, ist aber nicht der „Selbstverteidigungspflicht" der kurdischen Streitkräfte nachgekommen. Der zweite im Herkunftsort lebende Bruder, XXXX , befindet sich in seinen Dreißigern und hat weder den verpflichtenden Wehrdienst bei der syrischen Armee noch die „Selbstverteidigungspflicht" der kurdischen Streitkräfte abgeleistet. Der dritte Bruder, XXXX , ist im Jahr XXXX geboren und hat weder den verpflichtenden Wehrdienst bei der syrischen Armee noch die „Selbstverteidigungspflicht" der kurdischen Streitkräfte abgeleistet. Im Herkunftsort der Erstbeschwerdeführerin, römisch 40 , leben noch ihre Eltern, drei Brüder, sechs Schwestern und Onkel väterlicherseits. Der Vater der Erstbeschwerdeführerin wurde im Jahr römisch 40 geboren. Einer der im Herkunftsort lebenden Brüder, römisch 40 , ist rund 40 Jahre alt und hat den verpflichtenden Wehrdienst bei der syrischen Armee vor Kriegsbeginn abgeleistet, ist aber nicht der „Selbstverteidigungspflicht" der kurdischen Streitkräfte nachgekommen. Der zweite im Herkunftsort lebende Bruder, römisch 40 , befindet sich in seinen Dreißigern und hat weder den verpflichtenden Wehrdienst bei der syrischen Armee noch die „Selbstverteidigungspflicht" der kurdischen Streitkräfte abgeleistet. Der dritte Bruder, römisch 40 , ist im Jahr römisch 40 geboren und hat weder den verpflichtenden Wehrdienst bei der syrischen Armee noch die „Selbstverteidigungspflicht" der kurdischen Streitkräfte abgeleistet.

Im Herkunftsort des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin leben noch dessen Eltern.

In Österreich halten sich ein Bruder der Erstbeschwerdeführerin sowie drei Brüder und zwei Schwestern ihres Mannes auf.

Die Erstbeschwerdeführerin ist gesund.

Die Erstbeschwerdeführerin ist strafgerichtlich unbescholten.

1.1.2. Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen XXXX . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.1.1.2. Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen römisch 40 . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.

Sie wurde am XXXX in Südafrika geboren. Sie wurde am römisch 40 in Südafrika geboren.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist die Tochter der Erstbeschwerdeführerin und des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist gesund.

1.1.3. Die minderjährige Drittbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen XXXX . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.1.1.3. Die minderjährige Drittbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen römisch 40 . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.

Sie wurde am XXXX in Südafrika geboren.Sie wurde am römisch 40 in Südafrika geboren.

Die Drittbeschwerdeführerin ist die Tochter der Erstbeschwerdeführerin und des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin.

Die Drittbeschwerdeführerin ist gesund.

1.1.4. Die minderjährige Viertbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen XXXX . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.1.1.4. Die minderjährige Viertbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen römisch 40 . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.

Sie wurde am XXXX in XXXX geboren.Sie wurde am römisch 40 in römisch 40 geboren.

Die Viertbeschwerdeführerin ist die Tochter der Erstbeschwerdeführerin und des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin.

Die Viertbeschwerdeführerin ist gesund.

1.1.5. Die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen XXXX . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.1.1.5. Die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin führt den im Spruch angeführten Namen römisch 40 . Sie ist syrische Staatsangehörige, Angehörige der Volksgruppe der Araber und Muslimin. Ihre Muttersprache ist Arabisch.

Sie wurde am XXXX in Spanien geboren. Sie wurde am römisch 40 in Spanien geboren.

Die Fünftbeschwerdeführerin ist die Tochter der Erstbeschwerdeführerin und des Ehemannes der Erstbeschwerdeführerin.

Die Fünftbeschwerdeführerin ist gesund.

1.2. Zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführerinnen:

1.2.1. Der Herkunftsort der Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen, XXXX bzw. XXXX im Gouvernement Al Hasaka, steht nicht im Einfluss- oder Kontrollgebiet des syrischen Regimes, sondern unter der Kontrolle der kurdisch dominierten Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF).1.2.1. Der Herkunftsort der Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen, römisch 40 bzw. römisch 40 im Gouvernement Al Hasaka, steht nicht im Einfluss- oder Kontrollgebiet des syrischen Regimes, sondern unter der Kontrolle der kurdisch dominierten Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF).

Die Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen können ihren Herkunftsort über den Grenzübergang Fishkhabour/Semalka ohne Kontakt zum syrischen Regime erreichen. Das auf dem Weg vom Grenzübergang in die Herkunftsregion zu durchquerende Gebiet steht unter kurdischer Kontrolle. XXXX ist von Fishkhabour mit dem Auto erreichbar und liegt ungefähr zwei Stunden und 20 Minuten von Fishkhabour entfernt.Die Erst- bis Fünftbeschwerdeführerinnen können ihren Herkunftsort über den Grenzübergang Fishkhabour/Semalka ohne Kontakt zum syrischen Regime erreichen. Das auf dem Weg vom Grenzübergang in die Herkunftsregion zu durchquerende Gebiet steht unter kurdischer Kontrolle. römisch 40 ist von Fishkhabour mit dem Auto erreichbar und liegt ungefähr zwei Stunden und 20 Minuten von Fishkhabour entfernt.

1.2.2. Der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin hat sich vom verpflichtenden Wehrdienst in Syrien freigekauft.

Der Ehemann der Erstbeschwerdeführerin hat den Wehrdienst im Rahmen der „Selbstverteidigungspflicht“ der kurdischen Kräfte nicht abgeleistet.

Die drei im Herkunftsort lebenden Brüder der Erstbeschwerdeführerin haben die „Selbstverteidigungspflicht“ der kurdischen Kräfte nicht abgeleistet. Es fanden bezogen auf die drei Brüder keine Rekrutierungsversuche seitens der Kurden statt.

Ein Onkel der Erstbeschwerdeführerin hat für die Ausreise der Erstbeschwerdeführerin und ihrer Kinder einen Schlepper organisiert.

Die Erstbeschwerdeführerin hatte niemals Probleme mit syrischen Behörden. Sie wurde in Syrien niemals persönlich bedroht.

Die Zweit- bis Fünftbeschwerdeführerinnen waren in Syrien niemals von Entführungen betroffen.

1.3. Zur maßgeblichen Situation in Syrien:

1.3.1. Auszug aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien, Version 11, vom 27.03.2024:

Politische Lage

Letzte Änderung: 08.03.2024

Im Jahr 2011 erreichten die Umbrüche in der arabischen Welt auch Syrien. Auf die zunächst friedlichen Proteste großer Teile der Bevölkerung, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ein Ende des von Bashar al-Assad geführten Ba'ath-Regimes verlangten, reagierte dieses mit massiver Repression gegen die Protestierenden, vor allem durch den Einsatz von Armee und Polizei, sonstiger Sicherheitskräfte und staatlich organisierter Milizen (Shabiha). So entwickelte sich im Laufe der Zeit ein zunehmend komplexer werdender bewaffneter Konflikt (AA 13.11.2018). Die tiefer liegenden Ursachen für den Konflikt sind die Willkür und Brutalität des syrischen Sicherheitsapparats, die soziale Ungleichheit und Armut vor allem in den ländlichen Gegenden Syriens, die weitverbreitete Vetternwirtschaft und nicht zuletzt konfessionelle Spannungen (Spiegel 29.8.2016).

Die Entscheidung Moskaus, 2015 in Syrien militärisch zu intervenieren, hat das Assad-Regime in Damaskus effektiv geschützt. Russische Luftstreitkräfte und nachrichtendienstliche Unterstützung sowie von Iran unterstützte Milizen vor Ort ermöglichten es dem Regime, die Opposition zu schlagen und seine Kontrolle über große Teile Syriens brutal wiederherzustellen. Seit März 2020 scheint der Konflikt in eine neue Patt-Phase einzutreten, in der drei unterschiedliche Gebiete mit statischen Frontlinien abgegrenzt wurden (IPS 20.5.2022). Das Assad-Regime kontrolliert rund 70 Prozent des syrischen Territoriums. Seit dem Höhepunkt des Konflikts, als das Regime - unterstützt von Russland und Iran - unterschiedslose, groß angelegte Offensiven startete, um Gebiete zurückzuerobern, hat die Gewalt deutlich abgenommen. Auch wenn die Gewalt zurückgegangen ist, kommt es entlang der Konfliktlinien im Nordwesten und Nordosten Syriens weiterhin zu kleineren Scharmützeln. Im Großen und Ganzen hat sich der syrische Bürgerkrieg zu einem internationalisierten Konflikt entwickelt, in dem fünf ausländische Streitkräfte - Russland, Iran, die Türkei, Israel und die Vereinigten Staaten - im syrischen Kampfgebiet tätig sind und Überreste des Islamischen Staates (IS) regelmäßig Angriffe durchführen (USIP 14.3.2023). Solange das militärische Engagement von Iran, Russland, Türkei und USA auf bisherigem Niveau weiterläuft, sind keine größeren Veränderungen bei der Gebietskontrolle zu erwarten (AA 2.2.2024).

Der Machtanspruch des syrischen Regimes wird in einigen Gebieten unter seiner Kontrolle angefochten. Dem Regime gelingt es dort nur bedingt, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen. Im Gouvernement Suweida kommt es beispielsweise seit dem 20.8.2023 zu täglichen regimekritischen Protesten, darunter Straßenblockaden und die zeitweise Besetzung von Liegenschaften der Regime-Institutionen (AA 2.2.2024). In den vom Regime kontrollierten Gebieten unterdrücken die Sicherheits- und Geheimdienstkräfte des Regimes, die Milizen und die Verbündeten aus der Wirtschaft aktiv die Autonomie der Wähler und Politiker. Ausländische Akteure wie das russische und das iranische Regime sowie die libanesische Schiitenmiliz Hizbollah üben ebenfalls großen Einfluss auf die Politik in den von der Regierung kontrollierten Gebieten aus (FH 9.3.2023). In den übrigen Landesteilen üben unverändert de facto Behörden Gebietsherrschaft aus. Im Nordwesten kontrolliert die von der islamistischen Terrororganisation Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) gestellte Syrische Errettungsregierung (SSG) weiterhin Gebiete in den Gouvernements Idlib, Lattakia, Hama und Aleppo. In Teilen des Gouvernements Aleppo sowie in den von der Türkei besetzten Gebieten im Norden beansprucht weiterhin die von der syrischen Oppositionskoalition (SOC/Etilaf) bestellte Syrische Interimsregierung (SIG) den Regelungsanspruch. Die von kurdisch kontrollierten Kräften abgesicherten sogenannten Selbstverwaltungsbehörden im Nordosten (AANES) üben unverändert Kontrolle über Gebiete östlich des Euphrats in den Gouvernements ar-Raqqah, Deir ez-Zor und al-Hassakah sowie in einzelnen Ortschaften im Gouvernement Aleppo aus (AA 2.2.2024). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen bleibt Syrien, bis hin zur subregionalen Ebene, territorial fragmentiert. In vielen Fällen wird die tatsächliche Kontrolle auf lokaler Ebene von unterschiedlichen

Gruppierungen ausgeübt. Selbst in formal ausschließlich vom Regime kontrollierten Gebieten wie dem Südwesten des Landes (Gouvernements Dara'a, Suweida) sind die Machtverhältnisse mitunter komplex und können sich insofern von Ort zu Ort, von Stadtviertel zu Stadtviertel unterscheiden. Auch Überschneidungen sind möglich (v. a. Nordwesten und Nordosten). Die tatsächliche Kontrolle liegt lokal häufig ganz oder in Teilen bei bewaffneten Akteuren bzw. traditionellen Herrschaftsstrukturen (AA 29.3.2023). Im syrischen Bürgerkrieg hat sich die Grenze zwischen Staat und Nicht-Staat zunehmend verwischt. Im Laufe der Zeit haben sowohl staatliche Akteure als auch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen parallele, miteinander vernetzte und voneinander abhängige politische Ökonomien geschaffen, in denen die Grenzen zwischen formell und informell, legal und illegal, Regulierung und Zwang weitgehend verschwunden sind. Die Grenzgebiete in Syrien bilden heute ein einziges wirtschaftliches Ökosystem, das durch dichte Netzwerke von Händlern, Schmugglern, Regimevertretern, Maklern und bewaffneten Gruppen miteinander verbunden ist (Brookings 27.1.2023).

Die politische Gesamtlage in Syrien zeigt sich [im Berichtszeitraum März 2023 - Oktober 2023] nicht wesentlich verändert (AA 2.2.2024). Der Konflikt in Syrien befindet sich in einer Patt-Situation mit wenig Aussicht auf eine baldige politische Lösung (USIP 14.3.2023; vgl. AA 29.3.2023). Eine realistische Perspektive für eine Veränderung des politischen Status Quo in den Regimegebieten, etwa zugunsten oppositioneller Kräfte, ob auf politischem oder militärischem Wege, besteht aktuell nicht. Auch der politische Prozess für eine von den Konfliktparteien verhandelte, inklusive Lösung des Konflikts gemäß Sicherheitsratsresolution 2254 der Vereinten Nationen (VN) (vorgesehen danach u. a. Ausarbeitung einer neuen Verfassung, freie und faire Wahlen unter Aufsicht der VN und unter Beteiligung der syrischen Diaspora) unter Ägide der VN stagniert. Ausschlaggebend dafür bleibt die anhaltende Blockadehaltung des Regimes, das keinerlei Interesse an einer politischen Lösung des Konflikts zeigt und vor diesem Hintergrund jegliche Zugeständnisse verweigert. Alternative politische Formate unter Führung verschiedener Mächte haben bislang keine Fortschritte gebracht (AA 2.2.2024). Letztlich ist es das Ziel der Assad-Regierung, die Kontrolle über das gesamte syrische Territorium wiederzuerlangen (Alaraby 31.5.2023; vgl. IPS 20.5.2022). Russland, die Türkei, die Vereinigten Staaten und Iran unterstützen die Kriegsparteien weiterhin militärisch und finanziell (HRW 11.1.2024).Die politische Gesamtlage in Syrien zeigt sich [im Berichtszeitraum März 2023 - Oktober 2023] nicht wesentlich verändert (AA 2.2.2024). Der Konflikt in Syrien befindet sich in einer Patt-Situation mit wenig Aussicht auf eine baldige politische Lösung (USIP 14.3.2023; vergleiche AA 29.3.2023). Eine realistische Perspektive für eine Veränderung des politischen Status Quo in den Regimegebieten, etwa zugunsten oppositioneller Kräfte, ob auf politischem oder militärischem Wege, besteht aktuell nicht. Auch der politische Prozess für eine von den Konfliktparteien verhandelte, inklusive Lösung des Konflikts gemäß Sicherheitsratsresolution 2254 der Vereinten Nationen (VN) (vorgesehen danach u. a. Ausarbeitung einer neuen Verfassung, freie und faire Wahlen unter Aufsicht der VN und unter Beteiligung der syrischen Diaspora) unter Ägide der VN stagniert. Ausschlaggebend dafür bleibt die anhaltende Blockadehaltung des Regimes, das keinerlei Interesse an einer politischen Lösung des Konflikts zeigt und vor diesem Hintergrund jegliche Zugeständnisse verweigert. Alternative politische Formate unter Führung verschiedener Mächte haben bislang keine Fortschritte gebracht (AA 2.2.2024). Letztlich ist es das Ziel der Assad-Regierung, die Kontrolle über das gesamte syrische Territorium wiederzuerlangen (Alaraby 31.5.2023; vergleiche IPS 20.5.2022). Russland, die Türkei, die Vereinigten Staaten und Iran unterstützen die Kriegsparteien weiterhin militärisch und finanziell (HRW 11.1.2024).

Im Äußeren gelang es dem syrischen Regime, sich dem Eindruck internationaler Isolation entgegenzusetzen (AA 2.2.2024). Das propagierte "Normalisierungsnarrativ" verfängt insbesondere bei einer Reihe arabischer Staaten (AA 29.3.2023). Im Mai 2023 wurde Syrien wieder in die Arabische Liga aufgenommen, von der es im November 2011 aufgrund der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste ausgeschlossen worden war (Wilson 6.6.2023; vgl. SOHR 7.5.2023). Als Gründe für die diplomatische Annäherung wurden unter anderem folgende Interessen der Regionalmächte genannt: Rückkehr von syrischen Flüchtlingen in ihr Heimatland, die Unterbindung des Drogenschmuggels in die Nachbarländer - insbesondere von Captagon (CMEC 16.5.2023; vgl. Wilson 6.6.2023, SOHR 7.5.2023), Ängste vor einer Machtübernahme islamistischer Extremisten im Fall eines Sturzes des Assad-Regimes sowie die Eindämmung des Einflusses bewaffneter, von Iran unterstützter Gruppierungen, insbesondere im Süden Syriens. Das syrische Regime zeigt laut Einschätzung eines Experten für den Nahen Osten dagegen bislang kein Interesse, eine große Anzahl an Rückkehrern wiederaufzunehmen und Versuche, den Drogenhandel zu unterbinden, erscheinen in Anbetracht der Summen, welche dieser ins Land bringt, bislang im besten Fall zweifelhaft (CMEC 16.5.2023). Am 3.7.2023 reiste erneut der jordanische Außenminister Ayman Safadi nach Damaskus, um Bemühungen zur Schaffung von Bedingungen für die Rückkehr von syrischen Geflüchteten aus Jordanien zu intensivieren (AA 2.2.2024). Die EU-

Mitgliedsstaaten in ihrer Gesamtheit und die USA stellen sich den Normalisierungsbestrebungen politisch unverändert entgegen (AA 2.2.2024).Im Äußeren gelang es dem syrischen Regime, sich dem Eindruck internationaler Isolation entgegenzusetzen (AA 2.2.2024). Das propagierte "Normalisierungsnarrativ" verfängt insbesondere bei einer Reihe arabischer Staaten (AA 29.3.2023). Im Mai 2023 wurde Syrien wieder in die Arabische Liga aufgenommen, von der es im November 2011 aufgrund der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste ausgeschlossen worden war (Wilson 6.6.2023; vergleiche SOHR 7.5.2023). Als Gründe für die diplomatische Annäherung wurden unter anderem folgende Interessen der Regionalmächte genannt: Rückkehr von syrischen Flüchtlingen in ihr Heimatland, die Unterbindung des Drogenschmuggels in die Nachbarländer - insbesondere von Captagon (CMEC 16.5.2023; vergleiche Wilson 6.6.2023, SOHR 7.5.2023), Ängste vor einer Machtübernahme islamistischer Extremisten im Fall eines Sturzes des Assad-Regimes sowie die Eindämmung des Einflusses bewaffneter, von Iran unterstützter Gruppierungen, insbesondere im Süden Syriens. Das syrische Regime zeigt laut Einschätzung eines Experten für den Nahen Osten dagegen bislang kein Interesse, eine große Anzahl an Rückkehrern wiederaufzunehmen und Versuche, den Drogenhandel zu unterbinden, erscheinen in Anbetracht der Summen, welche dieser ins Land bringt, bislang im besten Fall zweifelhaft (CMEC 16.5.2023). Am 3.7.2023 reiste erneut der jordanische Außenminister Ayman Safadi nach Damaskus, um Bemühungen zur Schaffung von Bedingungen für die Rückkehr von syrischen Geflüchteten aus Jordanien zu intensivieren (AA 2.2.2024). Die EU-Mitgliedsstaaten in ihrer Gesamtheit und die USA stellen sich den Normalisierungsbestrebungen politisch unverändert entgegen (AA 2.2.2024).

Regional positionierte sich das Regime seit Ausbruch der kriegerischen Kampfhandlungen zwischen Israel und der Hamas in und um Gaza seit dem 7.10.2023 öffentlich an der Seite der Palästinenser und kritisierte Israel, mit dem sich Syrien formell weiterhin im Kriegszustand befindet, scharf (AA 2.2.2024).

Syrische Arabische Republik

Letzte Änderung: 08.03.2024

Die Familie al-Assad regiert Syrien bereits seit 1970, als Hafez al-Assad sich durch einen Staatsstreich zum Herrscher Syriens machte (SHRC 24.1.2019). Nach seinem Tod im Jahr 2000 übernahm sein Sohn, der jetzige Präsident Bashar al-Assad, diese Position (BBC 2.5.2023). Die beiden Assad-Regime hielten die Macht durch ein komplexes Gefüge aus ba'athistischer Ideologie, Repression, Anreize für wirtschaftliche Eliten und der Kultivierung eines Gefühls des Schutzes für religiöse Minderheiten (USCIRF 4.2021). Das überwiegend von Alawiten geführte Regime präsentiert sich als Beschützer der Alawiten und anderer religiöser Minderheiten (FH 9.3.2023) und die alawitische Minderheit hat weiterhin einen im Verhältnis zu ihrer Zahl überproportional großen politischen Status, insbesondere in den Führungspositionen des Militärs, der Sicherheitskräfte und der Nachrichtendienste, obwohl das hochrangige Offizierskorps des Militärs weiterhin auch Angehörige anderer religiöser Minderheitengruppen in seine Reihen aufnimmt (USDOS 15.5.2023). In der Praxis hängt der politische Zugang jedoch nicht von der Religionszugehörigkeit ab, sondern von der Nähe und Loyalität zu Assad und seinen Verbündeten. Alawiten, Christen, Drusen und Angehörige anderer kleinerer Religionsgemeinschaften, die nicht zu Assads innerem Kreis gehören, sind politisch entrechtet. Zur politischen Elite gehören auch Angehörige der sunnitischen Religionsgemeinschaft, doch die sunnitische Mehrheit des Landes stellt den größten Teil der Rebellenbewegung und hat daher die Hauptlast der staatlichen Repressionen zu tragen (FH 9.3.2023).

Die Verfassung schreibt die Vormachtstellung der Vertreter der Ba'ath-Partei in den staatlichen Institutionen und in der Gesellschaft vor, und Assad und die Anführer der Ba'ath-Partei beherrschen als autoritäres Regime alle drei Regierungszweige (USDOS 20.3.2023). Mit dem Dekret von 2011 und den Verfassungsreformen von 2012 wurden die Regeln für die Beteiligung anderer Parteien formell gelockert. In der Praxis unterhält die Regierung einen mächtigen Geheimdienst- und Sicherheitsapparat, um Oppositionsbewegungen zu überwachen und zu bestrafen, die Assads Herrschaft ernsthaft infrage stellen könnten (FH 9.3.2023). Der Präsident stützt seine Herrschaft insbesondere auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Nachrichtendienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von engen Vertrauten des Präsidenten geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen. So hat sich in Syrien ein politisches System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch die Verfassung und den bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern v. a. durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Trotz gelegentlicher interner Machtkämpfe stehen Assad dabei keine ernst zu nehmenden Kontrahenten gegenüber. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut und profitieren durch Schmuggel

und Korruption wirtschaftlich erheblich (AA 29.3.2023).

Dem ehemaligen Berater des US-Außenministeriums Hazem al-Ghabra zufolge unterstützt Syrien beinahe vollständig die Herstellung und Logistik von Drogen, weil es eine Einnahmemöglichkeit für den Staat und für Vertreter des Regimes und dessen Profiteure darstellt (Enab 23.1.2023). Baschar al-Assad mag der unumschränkte Herrscher sein, aber die Loyalität mächtiger Warlords, Geschäftsleute oder auch seiner Verwandten hat ihren Preis. Beispielhaft wird von einer vormals kleinkriminellen Bande berichtet, die Präsident Assad in der Stadt Sednaya gewähren ließ, um die dort ansässigen Christen zu kooptieren, und die inzwischen auf eigene Rechnung in den Drogenhandel involviert ist. Der Machtapparat hat nur bedingt die Kontrolle über die eigenen Drogennetzwerke. Assads Cousins, die Hisbollah und Anführer der lokalen Organisierten Kriminalität haben kleine Imperien errichtet und geraten gelegentlich aneinander, wobei Maher al-Assad, der jüngere Bruder des Präsidenten und Befehlshaber der Vierten Division, eine zentrale Rolle bei der Logistik innehat. Die Vierte Division mutierte in den vergangenen Jahren 'zu einer Art Mafia-Konglomerat mit militärischem Flügel'. Sie bewacht die Transporte und Fabriken, kontrolliert die Häfen und nimmt Geld ein. Maher al-Assads Vertreter, General Ghassan Bilal, gilt als der operative Kopf und Verbindungsmann zur Hisbollah (Spiegel 17.6.2022).

Es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter. Die Gefahr, Opfer staatlicher Repression und Willkür zu werden, bleibt für Einzelne unvorhersehbar (AA 2.2.2024).

Institutionen und Wahlen

Syrien ist nach der geltenden Verfassung von 2012 eine semipräsidentielle Volksrepublik. Das politische System Syriens wird de facto jedoch vom autoritär regierenden Präsidenten dominiert. Der Präsident verfügt als oberstes Exekutivorgan, Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Generalsekretär der Ba'ath-Partei über umfassende Vollmachten. Darüber hinaus darf der Präsident nach Art. 113 der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn "absolute Notwendigkeit" dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt. Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet (AA 29.3.2023).Syrien ist nach der geltenden Verfassung von 2012 eine semipräsidentielle Volksrepublik. Das politische System Syriens wird de facto jedoch vom autoritär regierenden Präsidenten dominiert. Der Präsident verfügt als oberstes Exekutivorgan, Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Generalsekretär der Ba'ath-Partei über umfassende Vollmachten. Darüber hinaus darf der Präsident nach Artikel 113, der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn "absolute Notwendigkeit" dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt. Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet (AA 29.3.2023).

Der Präsident wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich. Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 zur Anwendung kam, war es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der Präsidentschaftswahl im Mai 2021 erneut zu kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Art. 85 vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat u. a. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein "ehrenrühriges" Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben. Damit sind im Exil lebende Politikerinnen und Politiker von einer Kandidatur de facto ausgeschlossen (AA 29.3.2023). Bei den Präsidentschaftswahlen, die im Mai 2021 in den von der Regierung kontrollierten Gebieten sowie einigen syrischen Botschaften abgehalten wurden, erhielt Bashar al-Assad 95,1 Prozent der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von rund 77 Prozent und wurde damit für eine weitere Amtsperiode von sieben Jahren wiedergewählt. Zwei kaum bekannte Personen waren als Gegenkandidaten angetreten und erhielten 1,5 Prozent und 3,3 Prozent der Stimmen (Standard 28.5.2021; vgl. Reuters 28.5.2021). Politiker der Exilopposition waren von der Wahl ausgeschlossen. Die Europäische Union erkennt die Wahl nicht an, westliche Regierungen bezeichnen sie als 'weder frei noch fair' und als 'betrügerisch', und die Opposition nannte sie eine 'Farce' (Standard 28.5.2021).Der Präsident wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich. Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 zur Anwendung kam, war es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der Präsidentschaftswahl im Mai 2021 erneut zu kandidieren.

Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Artikel 85, vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat u. a. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein "ehrenrühriges" Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben. Damit sind im Exil lebende Politikerinnen und Politiker von einer Kandidatur de facto ausgeschlossen (AA 29.3.2023). Bei den Präsidentschaftswahlen, die im Mai 2021 in den von der Regierung kontrollierten Gebieten sowie einigen syrischen Botschaften abgehalten wurden, erhielt Bashar al-Assad 95,1 Prozent der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von rund 77 Prozent und wurde damit für eine weitere Amtsperiode von sieben Jahren wiedergewählt. Zwei kaum bekannte Personen waren als Gegenkandidaten angetreten und erhielten 1,5 Prozent und 3,3 Prozent der Stimmen (Standard 28.5.2021; vergleiche Reuters 28.5.2021). Politiker der Exilopposition waren von der Wahl ausgeschlossen. Die Europäische Union erkennt die Wahl nicht an, westliche Regierungen bezeichnen sie als 'weder frei noch fair' und als 'betrügerisch', und die Opposition nannte sie eine 'Farce' (Standard 28.5.2021).

Das Parlament hat nicht viel Macht. Dekrete werden meist von Ministern und Ministerinnen vorgelegt, um ohne Änderungen vom Parlament genehmigt zu werden. Sitze im Parlament oder im Kabinett dienen nicht dazu, einzelne Machtgruppen in die Entscheidungsfindung einzubinden, sondern dazu, sie durch die Vorteile, die ihnen ihre Positionen verschaffen, zu kooptieren (BS 23.2.2022). Im Juli 2020 fanden die Wahlen für das "Volksrat" genannte syrische Parlament mit 250 Sitzen statt, allerdings nur in Gebieten, in denen das Regime präsent ist. Auch diese Wahlen wurden durch die weitverbreitete Vertreibung der Bevölkerung beeinträchtigt. Bei den Wahlen gab es keinen nennenswerten Wettbewerb, da die im Exil lebenden Oppositionsgruppen nicht teilnahmen und die Behörden keine unabhängigen politischen Aktivitäten in dem von ihnen kontrollierten Gebiet dulden. Die regierende Ba'ath-Partei und ihre Koalition der Nationalen Progressiven Front erhielten 183 Sitze. Die restlichen 67 Sitze gingen an unabhängige Kandidaten, die jedoch alle als regierungstreu galten (FH 9.3.2023). Die Wahlbeteiligung lag bei 33,7 Prozent (BS 23.2.2022). Es gab Vorwürfe des Betrugs, der Wahlfälschung und der politischen Einflussnahme. Kandidaten wurden in letzter Minute von den Wahllisten gestrichen und durch vom Regime bevorzugte Kandidaten ersetzt, darunter Kriegsprofiteure, Warlords und Schmuggler, welche das Regime im Zuge des Konflikts unterstützten (WP 22.7.2020).

Der Wahlprozess soll so strukturiert sein, dass eine Manipulation des Regimes möglich ist. Syrische Bürger können überall innerhalb der vom Regime kontrollierten Gebiete wählen, und es gibt keine Liste der registrierten Wähler in den Wahllokalen und somit keinen Mechanismus zur Überprüfung, ob Personen an verschiedenen Wahllokalen mehrfach gewählt haben. Aufgrund der Vorschriften bei Reihungen auf Wahllisten sind alternative Kandidaten standardmäßig nur ein Zusatz zu den Kandidaten der Ba'ath-Partei (MEI 24.7.2020). Die vom Regime und den Nachrichtendiensten vorgenommene Reihung auf der Liste ist damit wichtiger als die Unterstützung durch die Bevölkerung oder Stimmen. Wahlen in Syrien dienen nicht dem Finden von Entscheidungsträgern, sondern der Aufrechterhaltung der Fassade von demokratischen Prozessen durch den Staat nach Außen. Sie fungieren als Möglichkeit, relevante Personen in Syrien quasi zu managen und Loyalisten dazu zu zwingen, ihre Hingabe zum Regime zu demonstrieren (BS 23.2.2022). Zudem gilt der Verkauf öffentlicher Ämter an reiche Personen, im Verbund mit entsprechend gefälschten Wahlergebnissen, als zunehmend wichtige Devisenquelle für das syrische Regime (AA 29.3.2023). Entscheidungen werden von den Sicherheitsdiensten oder dem Präsidenten auf Basis ihrer Notwendigkeiten getroffen - nicht durch gewählte Personen (BS 23.2.2022).

Im September 2022 fanden in allen [unter Kontrolle des syrischen Regimes stehenden] Provinzen Wahlen für die Lokalräte statt. Nichtregierungsorganisationen bezeichneten sie ebe

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at